

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Zweiter Teil - Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

Ein Überblick für die Fachpraxis

- Erläuterungen zum Gesetz - insbesondere zu Mindeststandards (§§ 25a bis 25d HKJGB) und Landesförderung (§§ 32 bis 32e HKJGB)
- Gesetzestext (Auszug HKJGB)

Aktualisierte Ausgabe 2020



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Fachkräfte	4
1.3. Personeller Mindestbedarf	5
1.4 Größe und Zusammensetzung einer Gruppe	8
1.5 Betriebserlaubnisverfahren.....	10
2. Landesförderung für Kindertagesbetreuung	13
2.1 Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB)	13
(1) Grundpauschale	15
(2) Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG	16
(3) Qualitätspauschale (BEP).....	18
(4) Schwerpunkt-Kita-Pauschale	19
(5) Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung	21
(6) Kleinkita-Pauschale.....	22
2.2 Kindertagespflege	22
2.3 Fachberatungen	25
2.4 Sonstige Fördertatbestände	26
3. Sonstige Regelungen	27
4. Hinweise zu weiterführenden Informationen	28
5. Gesetzstext (Auszug HKJGB)	29
6. Impressum.....	51

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das HKJGB bündelt die für den Bereich der Kindertagesbetreuung geltenden landesrechtlichen Vorschriften und ist damit neben dem Bundesrecht des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die wesentliche Rechtsquelle für dieses Fachgebiet.

Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an die Praxis, also an all diejenigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die rechtlichen Vorgaben umsetzen oder bei der Umsetzung beraten.

Die Broschüre soll Sie bei der Anwendung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) unterstützen. Sie enthält vor allem Erläuterungen zu den Bereichen:

- Mindeststandards für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (§§ 25a bis 25d HKJGB) und
- Landesförderung für die Kindertagesbetreuung (§§ 32 bis 32e HKJGB).

Auf die weiteren Regelungen des HKJGB zu Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (z.B. auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung und des Trägers, Elternbeteiligung, Kostenausgleich) wird kurz eingegangen und außerdem auf weiterführende Informationen hingewiesen. Der jeweils aktuelle Gesetzestext des HKJGB ist als Auszug in der Anlage beigelegt.

Die vorliegende Broschüre erscheint in dritter, aktualisierter Auflage und berücksichtigt die Änderungen des HKJGB, die seit dem 1. August 2020 gelten.

Ich hoffe, dass Sie mit dieser Broschüre und mit weiteren Materialien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Kindertagesbetreuung in Hessen (s. unter „Hinweise“) bei Ihrer Arbeit unterstützt werden und viele hilfreiche Hinweise erhalten.



Kai Klose

Hessischer Minister für Soziales und Integration



1. Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder

1.1 Einleitung

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder müssen gesetzlich festgeschriebene Mindeststandards eingehalten werden. Die Mindeststandards dienen dem Schutz der Kinder und sollen die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Tageseinrichtung sicherstellen. Das heißt, dass die landesrechtlich definierten Standards in Bezug auf die Qualifikation der beschäftigten Fachkräfte, die maximale Größe und Zusammensetzung der Gruppe sowie den Mindestpersonalbedarf zu jedem Zeitpunkt (nicht nur zu einem bestimmten Stichtag) einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen.

Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, darf keine Betriebserlaubnis erteilt werden oder es können während des Betriebs nach vorangegangener erfolgloser Beratung durch das Jugendamt aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration getroffen werden. Diese Mindeststandards sind ihrer Funktion nach zu unterscheiden von Rahmenbedingungen, die zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kinder für erforderlich gehalten werden. Für deren Ausgestaltung und Umsetzung ist der Träger der Tageseinrichtung verantwortlich (§ 26 Abs. 2 HKJGB). Vor diesem Hintergrund hält eine Vielzahl von Trägern Rahmenbedingungen vor, die über die vom Land definierten Mindestvoraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls hinausgehen.

Die Mindeststandards für hessische Tageseinrichtungen für Kinder werden in dem Zweiten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in den §§ 25a - 25d HKJGB geregelt und sind kindbezogen ausgestaltet. Damit sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder maßgeblich für die Berechnung des personellen Mindestbedarfs und der höchstzulässigen Gruppengrößen.

1.2 Fachkräfte

Wer darf in einer Tageseinrichtung für Kinder arbeiten? Welche Berufsgruppen als Fachkraft für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe sowie zur Mitarbeit in einer Kindergruppe gelten, wird im Fachkraftkatalog beschrieben (§ 25b HKJGB). In § 25b Abs. 1 HKJGB wird geregelt, mit welchen berufsqualifizierenden Abschlüssen Personen mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe betraut werden dürfen.

In einer Kindergruppe können, neben den zur Leitung anerkannten Berufsgruppen, u.a. auch solche Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden, die gerade eine einschlägige (sozial-) pädagogische Ausbildung absolvieren oder demnächst aufnehmen (§ 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 HKJGB).

Seit dem 1. August 2020 können weitere Personen als Fachkraft zur Mitarbeit in einer Kita eingesetzt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4-6 HKJGB): Staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Kinderpflegerin-

nen und Kinderpfleger gelten nicht mehr nur - wie bisher - in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren als Fachkraft zur Mitarbeit, sondern in Kindergruppen aller Altersgruppen.

Auch staatlich anerkannte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland (so weit die Voraussetzungen der Nr. 6 a.-d. und Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind und dann in begrenztem Umfang) zählen als Fachkräfte zur Mitarbeit; ihre Fachkraftstunden werden auf den personellen Mindestbedarf einer Kindertageseinrichtung angerechnet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Berufsabschluss nicht den formalen Anforderungen an eine Fachkraft nach § 25b HKJGB entspricht, können als zusätzliches Personal in der Tageseinrichtung mitarbeiten, aber nicht auf den personellen Mindestbedarf nach § 25c HKJGB angerechnet werden.

1.3. Personeller Mindestbedarf

Wie viel Personal wird mindestens benötigt und wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf?

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ist kindbezogen zu errechnen. Nach § 25c HKJGB ist der Mindestpersonalbedarf daran auszurichten, wie viele Kinder vertraglich aufgenommen sind, welches Alter diese Kinder haben und wie lange sie betreut werden.

Der **personelle Netto-Mindestbedarf** einer Tageseinrichtung insgesamt errechnet sich aus der Summe der personellen Mindestbedarfe der einzelnen in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder. Hinzu kommt ein zeitlicher Aufschlag in Höhe von **22 Prozent** für sogenannte Ausfallzeiten. Für die Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst sind außerdem zusätzliche Zeiten im Umfang von **20 Prozent** des Netto-Mindestbedarfes, max. 1,5 Vollzeitstellen vorzuhalten.

Der personelle Netto-Mindestbedarf pro Kind errechnet sich aus dem für das Kind maßgeblichen **Fachkraftfaktor** und dem seiner vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsprechenden **Betreuungsmittelwert**.

Für die kindbezogene Berechnung sind Fachkraftanteile pro Kind bestimmt. Hierfür ist rechnerisch ein Fachkraftfaktor gebildet worden, der berücksichtigt, dass jüngere Kinder entsprechend ihrem Entwicklungs-

stand einen höheren Betreuungs- und Unterstützungsbedarf haben als ältere Kinder. Der jeweilige **Fachkraftfaktor** wurde aus den gruppenbezogenen Vorgaben der MVO (siehe oben) auf das einzelne Kind umgerechnet.:

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind:

im Alter von 0-3 Jahren	0,2
im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt	0,07
ab Schuleintritt	0,06

Die kindbezogene Art der Berechnung führt dazu, dass Kindern unter drei Jahren, unabhängig von der Gruppenart, in der sie betreut werden, also auch in altersübergreifenden Gruppen, stets ihr erhöhter Fachkraftanteil zugutekommt.

Der **Betreuungsmittelwert** ist ein Rechenfaktor zur Berücksichtigung der vertraglichen Betreuungszeit des einzelnen Kindes. Aus Vereinfachungsgründen wurden 4 Zeitkategorien gebildet. Jeder Zeitkategorie ist ein durchschnittlicher Wert, der sogenannte Betreuungsmittelwert, zugeordnet.

Die individuelle vertragliche Betreuungszeit eines Kindes muss einer Betreuungszeitkategorie und sodann dem entsprechenden Betreuungsmittelwert zugeordnet werden.

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsmittelwert
bis zu 25 Std.	22,5 Std.
mehr als 25 bis zu 35 Std.	30 Std.
mehr als 35 bis unter 45 Std.	42,5 Std.
45 Std. und mehr	50 Std.

Berechnung des personellen Netto-Mindestbedarfs pro Kind:

$$\text{Fachkraftfaktor} \times \text{Betreuungsmittelwert} = \text{personeller Netto-Mindestbedarf pro Kind pro Woche (kindbezogener Bedarf)}$$

Für die Ermittlung des personellen Mindestbedarfs der Tageseinrichtung ist zusätzlich ein pauschaler Anteil von 22 Prozent für Ausfallzeiten

(Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc., § 25c Abs. 1 Satz 2 HKJGB) zu den kindbezogenen Zeiten hinzuzurechnen.

Für die Leitungsfreistellung sind zusätzliche Zeiten im Umfang von 20 Prozent des kindbezogen errechneten Netto-Mindestpersonalbedarfes, jedoch maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, vorzuhalten.

Beispiel personeller Mindestbedarf einer Tageseinrichtung:

Eine Tageseinrichtung hat zwei Kindergartengruppen und eine Krippengruppe mit einer Rahmenkapazität für höchstens 54 gleichzeitig anwesende Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In der Einrichtung werden aktuell 50 Kinder betreut, davon 10 Kinder unter drei Jahren (U3).

Die Einrichtung ist von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, die vertraglich gebuchte Betreuungszeit der einzelnen Kinder ist:

- bis zu 25 Std./Woche: keine Kinder
- mehr als 25 bis zu 35 Std./Woche: 18 Kinder Ü3
- mehr als 35 bis unter 45 Std./Woche: 10 Kinder U3, 22 Kinder Ü3
- 45 Std./Woche und mehr: keine Kinder

Altersgruppe	FK-Faktor	Kinder	Betreuungszeit (lt. Vertrag)	BMW	FK-Stunden/Woche
0-3 Jahre	0,2	-	0 - 25 Std.	22,5	-
		-	25 - 35 Std.	30	-
		10	>35 - <45 Std.	42,5	85
			45 Std u. mehr	50	-
3-6 Jahre	0,07	-	> 0 - 25 Std.	22,5	-
		18	> 25 - 35 Std.	30	37,80
		22	> 35 - <45 Std.	42,5	65,45
		-	45 Std u. mehr	50	-
Aufgenommene Kinder		50			
Netto-Mindestpersonalbedarf					188,25
22 % Ausfallzeiten vom Netto-Mindestpersonalbedarf					41,42
20 % Leitungszeiten vom Netto-Mindestpersonalbedarf					37,65
= Gesamtsumme personeller Mindestbedarf					267,32

Ob der Träger über die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Tageseinrichtung hinaus zusätzliche Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit vorhält, entscheidet er im Rahmen seiner Verantwortung für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages eigenverantwortlich (§ 25a Abs. 1 Satz 2 HKJGB). Für den Erhalt der Förderpauschale nach § 32 Abs. 2a HKJGB (Pauschale zur

Umsetzung des KiQuTG) ist die Absicht erforderlich, die am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend freiwillig vorgehaltenen zusätzlichen Zeiten in bestimmtem Umfang auch künftig zusätzlich beizubehalten (vgl. auch S.16).

Was ist nun zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen? Bei der Errechnung des personellen Mindestbedarfs gelten diese Kinder als ein Kind. Als Fachkraftfaktor ist der für das jüngere Kind geltende Fachkraftfaktor maßgebend. Die Betreuungszeit ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der Kinder (darf aber 50 Stunden nicht überschreiten) und die Summe wird dem zugehörigen Betreuungsmittelwert zugeordnet (§ 25c Abs. 2 Satz 4 HKJGB). Überschreitet die Summe der Betreuungszeiten der Kinder 50 Stunden, muss für die Berechnung des personellen Bedarfs hingegen eine Einzelbetrachtung der Kinder vorgenommen werden.

Um auch im Falle kleiner, gering ausgelasteter Einrichtungen sicherzustellen, dass während der gesamten Öffnungszeiten immer mindestens eine Fachkraft in der Tageseinrichtung ist, sieht die Auffangregelung des § 25c Abs. 5 HKJGB vor, dass ungeachtet der kindbezogenen Berechnung während der gesamten Öffnungszeiten der Tageseinrichtung jederzeit mindestens eine Fachkraft nach § 25b Abs. 1 (Leitung einer Kindergruppe) oder Abs. 3 HKJGB (Fachkräfte mit Bestandschutz) in der Tageseinrichtung anwesend sein muss.

1.4 Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 25 gleichzeitig anwesenden Kindern pro Gruppe. Diese Kontrollsumme reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als drei Jahre.

Damit gilt bei der Ermittlung der Gruppengröße eine rechnerische Kontrollsumme von 25, wobei jedem Kind ein nach Alter differenzierter Faktor zugeordnet ist. Bei der Berechnung zählt ein Kind im Alter von

0-2 Jahren mit dem Faktor	2,5
2 -3 Jahren mit dem Faktor	1,5
ab 3 Jahren mit dem Faktor	1

Damit reduziert sich die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe,

sobald Kinder unter drei Jahren in der Gruppe sind. In reinen Krippengruppen dürfen nach HKJGB jedoch nicht mehr als 12 Kinder betreut werden (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB).

Beispiel 1: Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

Gruppe einer Tageseinrichtung mit 4 zweijährigen Kindern und 16 Kindergartenkindern:

$$\begin{array}{rcl} 4 & \times & 1,5 & = & 6 \\ \hline 16 & \times & 1 & = & 16 \\ 20 \text{ Kinder} & & & = & 22^1 \end{array}$$

Beispiel 2: Größe und Zusammensetzung einer (Krippen-) Gruppe

Gruppe einer Tageseinrichtung mit 5 Einjährigen und 6 Zweijährigen:

$$\begin{array}{rcl} 5 & \times & 2,5 & = & 12,5 \\ \hline 6 & \times & 1,5 & = & 9 \\ 11 \text{ Kinder} & & & = & 21,5^2 \end{array}$$

Sollte im Einzelfall die Kontrollsumme von 25 aufgrund der vorliegenden Altersstruktur nur 10 oder 11 Kinder zulassen, dann dürfen auch nur diese 10 oder 11 Kinder die Gruppe besuchen. Neben diesen rechnerischen Vorgaben zu der zulässigen Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppe ist außerdem § 25d Abs. 2 HKJGB zu beachten. Hier sind allgemeine pädagogische Grundsätze und Kriterien, wie das "Bedürfnis nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit" aufgeführt, die sich korrigierend auf die rechnerisch ermittelte Gruppengröße auswirken können, ebenso wie das vorgehaltene Raumprogramm der Einrichtung.

- 1 Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3, d.h. zusätzlich zu den 20 Kindern könnten z.B. noch 3 Kindergartenkinder oder 2 Zweijährige oder jeweils 1 Zweijähriges und 1 Kindergartenkind aufgenommen werden, wenn entsprechend zusätzliches Personal vorgehalten wird.
- 2 Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3,5, d.h. zusätzlich zu den 11 Kindern könnte noch 1 Einjähriges mit Faktor 2,5 aufgenommen werden, wenn entsprechendes Personal vorgehalten wird. Zwar wären rechnerisch auch 2 Zweijährige (Faktor $1,5 \times 2 = 3$) denkbar, da aber max. nur 12 Kinder in einer Krippengruppe erlaubt sind, ist dies hier nicht möglich. Es dürfte also alternativ nur ein 2-jähriges Kind die Gruppe zusätzlich besuchen.



Die Abstimmungen hierzu erfolgen zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und dem örtlich zuständigen Jugendamt. Im Einzelfall und befristet sind Ausnahmen von der höchstzulässigen Größe einer Gruppe möglich (§ 25d Abs. 3 HKJGB). Die Überbelegung ist immer vorab mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abzustimmen und von dort zu entscheiden.

1.5 Betriebserlaubnisverfahren

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder **benötigen für den Betrieb ihrer Einrichtung eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII**. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Die Beratung im Vorfeld der Erlaubniserteilung und die Prüfung des Betriebserlaubnis-antrages fällt weitestgehend in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der örtlichen Jugendämter bei diesen Aufgaben zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist § 15 HKJGB.

Der **Antrag** auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist demnach **bei dem örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Dieses prüft umfassend die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb ei-

ner Kindertageseinrichtung (§ 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V. mit § 15 Abs. 1 und 2 HKJGB) und leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an das Landesjugendamt weiter. Das **Landesjugendamt** prüft abschließend den Betriebserlaubnis-antrag des Trägers auf der Grundlage der Stellungnahme des Jugendamtes und **erteilt die Betriebserlaubnis**. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen (§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) oder versagt werden.

Der Betriebserlaubnisbescheid enthält sogenannte Inhaltsbestimmungen, die für den Betrieb der Tageseinrichtung u.a. eine bestimmte Anzahl von Kindern und bestimmte Altersgruppen festlegen. Dabei ist das Landesjugendamt gehalten, den Betrieb in Übereinstimmung mit den Mindeststandards nach den §§ 25a bis d HKJGB zu erlauben.

Mit der Umstellung der Mindeststandards auf eine kindbezogene Systematik wurde im Jahr 2014 das Betriebserlaubnisverfahren vereinfacht und eine Rahmenbetriebs-erlaubnis eingeführt. In der **Rahmenbetriebs-erlaubnis werden die Rahmenkapazität** der Tageseinrichtung, d.h. die höchstmögliche Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Tageseinrichtung sowie die mögliche **maximale Altersspanne** der Kinder festgelegt. Maßgeblich hierfür ist zunächst der **Antrag des Trägers**. Die abschließende Festlegung erfolgt dann in Abstimmung mit dem vor Ort zuständigen Jugendamt. Innerhalb der festgelegten Rahmendaten entscheidet der Träger je nach Bedarf und Konzeption über die Belegung der Plätze in der Tageseinrichtung. Dabei hat er die im HKJGB geregelten Mindestvoraussetzungen bezüglich des erforderlichen Fachpersonals sowie der Größe und Zusammensetzung der Gruppen (§§ 25 a bis d HKJGB), die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder sowie die Meldepflichten (§ 45 SGB VIII, § 47 SGB VIII i.V. mit §§ 15 und 18 HKJGB) einzuhalten

Überblick (Rahmen-) Betriebs-erlaubnis

Mit einer (Rahmen-) Betriebs-erlaubnis wird verbindlich festgelegt:

- die maximale Rahmenkapazität der Einrichtung/der Einrichtungsteile
(maximal mögliche Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder)
- das Aufnahmealter der Kinder
- die Zweckbestimmung der Tageseinrichtung mit/ohne Mittagsversorgung



Sie enthält außerdem Hinweise zu:

- Sicherstellung der Vorgaben zu Personal und Gruppe (§§ 25a-d HKJGB)
- Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i.V.m. §§ 15 und 18 HKJGB
- der Möglichkeit eines Widerrufs der Betriebserlaubnis und nachträglicher Auflagen
- Erfordernis einer neuen Betriebserlaubnis insbesondere in folgenden Fällen: Erweiterung der Rahmenkapazität der Einrichtung oder der Einrichtungsteile, Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder, Standortwechsel der Kita, Trägerwechsel, Änderung mit/ ohne Mittagsversorgung
- Beachtung weitergehender Anforderung von Seiten anderer Behörde

2. Landesförderung für Kindertagesbetreuung

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch regelt die Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen in den §§ 32 – 32e HKJGB. Davon umfasst ist die Landesförderung für:

- Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB)
- die Kindertagespflege (§ 32a HKJGB)
- die Fachberatungen (§ 32b HKJGB)
- die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)
- die investive Landesförderung (§ 32d HKJGB)
- Modellprojekte u.ä. (§ 32e HKJGB).

Dabei bestimmt das HKJGB:

- die Empfänger der Förderung
- die Voraussetzungen der Förderung
- die Art und die Höhe der Förderung.

Das Förderverfahren (z.B. Antrags- und Auszahlungsfristen, die für die Abwicklung der Förderung zuständige Stelle) ist in einer Ausführungsverordnung zum HKJGB festgelegt.

2.1 Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB)

Die Landesförderung für Tageseinrichtungen für Kinder basiert auf einer einheitlichen Systematik. Es handelt sich um:

- eine **kindbezogene Förderung**, d.h. die Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der in den Tageseinrichtungen vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder zum **Stichtag 1. März**,
- eine Förderung **der Träger**,
- eine **antragsbasierte Förderung**, d.h. auf der Grundlage der Angaben des Trägers im Antrag.

Die Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt in Form verschiedener Pauschalen: einer **Grundpauschale** sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, zusätzlicher Pauschalen:

Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG

- für Kindertageseinrichtungen (inkl. Kinderhorten) die an der Umsetzung des KiQuTG mitwirken und so die Qualität der Kinderbetreuung in Hessen insgesamt steigern

Qualitätspauschale (BEP)

- für Kinder in Einrichtungen, die nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen arbeiten

Schwerpunkt-Kita-Pauschale

- für jedes Kind der Zielgruppe in Einrichtungen (inkl. Kinderhorten) mit hohem Anteil von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus einkommensschwächeren Familien

Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung (Integrationspauschale)

- für jedes Kind bis zum Schuleintritt, das die Maßnahmenpauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält

Kleinkita-Pauschale

- für Tageseinrichtungen mit maximal der Größe einer Gruppe.

Die Betriebskostenförderung ist zweckgebunden, d.h. die Mittel sind vom Träger der Einrichtung für die Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung für Kinder zu verwenden. Grundlage für die Bemessung der Förderung sind die in den Einrichtungen betreuten Kinder zum Stichtag 1. März sowie das Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis. Bei Einrichtungen, die täglich länger als 6 Stunden durchgehend geöffnet sind, wird die Landesförderung grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung vorliegt.

Förderungsempfänger sind die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder. Aus Gründen der Transparenz erhalten auch die für die Kinderbetreuung originär zuständigen Gemeinden eine Information über die nach diesem Gesetz gezahlte Landesförderung an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Gemeindegebiet (Gemeindeinformation).



(1) Grundpauschale

Der Träger erhält die Grundpauschale pro aufgenommenem Kind. Die Höhe der Pauschale ist abhängig von dem **Alter des Kindes** sowie der vertraglich vereinbarten **wöchentlichen Betreuungszeit**. Durch die kindbezogene Förderung erhält jedes Kind in einer Tageseinrichtung entsprechend seinem Alter und seiner Betreuungsdauer die gleiche Förderpauschale.

Bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter unterscheidet sich die Höhe der Grundpauschale auch danach, ob es sich um einen **öffentlichen oder um einen freien Träger** handelt. Für Schulkinder wird die Grundpauschale nur gewährt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden. Die Bestandsschutzförderung für Horte, Hortgruppen und sonstige Angebote der Schulkinderbetreuung wird neben dem HKJGB weitergeführt.

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	>25-35 h	>35 h - <45 h	45 h und mehr
Grundpauschale 0 - 3 Jahre	2.300 €	3.300 €	4.350 €	4.750 €
Grundpauschale 3 Jahre bis Schuleintritt kommunaler Träger	600 €	800 €	1.000 €	1.200 €
Grundpauschale 3 Jahre bis Schuleintritt freier Träger	750 €	1.000 €	1.250 €	1.500 €
Grundpauschale Schulkinder kommunaler Träger	500 €	650 €	800 €	1.000 €
Grundpauschale Schulkinder freier Träger	600 €	800 €	1.000 €	1.250 €

(2) Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG

Die Pauschale ist gestaffelt nach drei einrichtungsbezogenen Größenklassen. Maßgeblich ist die Zahl aller vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder am Förderstichtag (inklusive Schulkinder in Hortgruppen), wobei folgende Gruppen von Kindern mit einem erhöhten Faktor gezählt werden, der dem ihnen zugrundeliegenden erhöhten Personalbedarf Rechnung trägt:

- Kinder unter drei Jahren ohne Behinderung mit dem dreifachen Faktor
- Kinder unter drei Jahren mit Behinderung mit dem sechsfachen Faktor
- Kinder über 3 Jahren und bis zum Schuleintritt mit Behinderung mit dem dreifachen Faktor.

Voraussetzung:

Die Förderung setzt voraus, dass die Tageseinrichtung am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirkt.

Hierzu wird im Förderantrag bestätigt, dass die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung dem personellen Mindestbedarf nach den Vorgaben des § 25c HKJBG in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entsprechen bzw. dass diese schnellstmöglich diesen Vorgaben entsprechend aufgebaut werden.



Hält die Tageseinrichtung nicht nur vorübergehend zusätzliche Zeiten oberhalb der neuen Mindeststandards vor, so ist für den Erhalt der Förderpauschale nach § 32 Abs. 2a HKJGB die Absicht erforderlich, diese Zeiten in einem bestimmten Umfang auch in Zukunft beizubehalten. Konkret erklärt der Träger im Rahmen der Antragstellung, dass er beabsichtigt, diese Zeiten im gleichen prozentualen Umfang, maximal aber 15 Prozent des personellen Netto-Mindestbedarfes, auch künftig beizubehalten.

Höhe:

Es wird eine Pauschale in Höhe von

- 1) 12 000 Euro bei unter 50
- 2) 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
- 3) 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern, nach bestimmten Merkmalen gewichtet, gewährt.

(3) Qualitätspauschale (BEP)



Mit dem Ziel, den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) dauerhaft zur Grundlage der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen zu machen, wurde im Jahr 2014 die Qualitätspauschale („BEP-Pauschale“) eingeführt. Hiermit soll ein Anreiz gesetzt werden, nach den Grundsätzen des Bildungs- und Erziehungsplans zu arbeiten. Der zusätzliche Zeitaufwand soll durch einen Förderbetrag anerkannt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Erklärung des Einrichtungsträgers, wonach die pädagogische Konzeption der Einrichtung die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP deutlich widerspiegelt. Außerdem muss bis einschließlich 2022 mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum BEP teilgenommen haben oder die Einrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten werden.

Ab dem Jahr 2023 müssen mindestens 25 % der in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum BEP teilgenommen haben und zusätzlich muss die Einrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten werden. **Hierzu können die gemeinsamen Fortbildungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums genutzt werden, die kostenfrei angeboten werden, aber z.B. auch geeignete Fortbildungen Dritter zur Arbeit auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans.** Die Anerkennung dieser Angebote durch das HMSI erfolgt im Vorfeld. Die Qualitätspauschale wird pro aufgenommenem Kind gewährt. Wie bei der Grundpauschale werden Schulkinder nur dann berücksichtigt, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

Voraussetzung bis einschließlich 2022:

- Einrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des BEP zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen und dies in der pädagogischen Konzeption verankern

und

- mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft hat an Fortbildungen zum BEP teilgenommen

oder

- die Einrichtung wird durch eine qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten

Voraussetzung ab 2023:

- Einrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des BEP zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen und dies in der pädagogischen Konzeption verankern

und

- mindestens 25 % in der Einrichtung beschäftigte Fachkräfte haben an Fortbildungen zum BEP teilgenommen

und

- die Einrichtung wird durch eine qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten

Höhe: bis zu 300 €/Jahr pro betreutes Kind

(4) Schwerpunkt-Kita-Pauschale

Mit der Schwerpunkt-Kita-Pauschale sollen allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft und ihren sozialen Rahmenbedingungen gleiche Bildungschancen eingeräumt werden. Sie wird für Tageseinrichtungen gewährt, in denen der Anteil derjenigen Kinder, in deren Familien **vorrangig nicht deutsch gesprochen** wird oder die aus einkommensschwächeren Familien kommen, d.h. **für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB) erbracht wurden**, bei mindestens 22 Prozent liegt. Der Schwellenwert kann durch Summierung von Kindern beider Zielgruppen erreicht werden. Erfüllt ein Kind beide Merkmale, darf es zur Berechnung des Schwellenwertes sowie der Höhe der Förderung nur einmal berücksichtigt werden. Der Träger bekommt die Pauschale für jedes in der Tageseinrichtung aufgenommene Kind dieser Zielgruppen.

Die Landesförderung soll von den Trägern zur Unterstützung der sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder in der Tageseinrichtung, zur Förderung ihrer Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen, der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und zur Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum eingesetzt werden. Wie die Träger dies tun, entscheiden sie

selbst. So können neben dem Einsatz zusätzlicher Integrationskräfte auch andere zweckerfüllende Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Förderung berücksichtigt Kinder aller Altersstufen. Für Schulkinder wird die Pauschale unabhängig von der Betreuungsart geleistet. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden auch reine Horteinrichtungen oder Hortgruppen mit der Schwerpunkt-Kita-Pauschale unterstützt.

Voraussetzung:

Einrichtungen, in denen der Anteil von Kindern

- in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird

oder

- für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag erbracht wurden bei mindestens 22 Prozent liegt.

Höhe: bis zu 500 €/Jahr pro Kind der Zielgruppe



(5) Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung kann ein Träger für jedes betreute Kind mit Behinderung eine Förderung (Integrationspauschale), bestehend aus einer einheitlichen Pauschale sowie einer betreuungszeitabhängigen Pauschale, erhalten. Die Förderung wird altersunabhängig pro Kind vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wenn der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers zur Integrationsmaßnahme vorliegt. Mit dieser Förderung sollen die Tageseinrichtungen weiterhin darin unterstützt werden, die Integration bzw. Inklusion des Kindes mit Behinderung im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu gewährleisten. Durch die zusätzlich aufgenommenen betreuungszeitabhängigen Pauschalen soll sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderung entsprechend ihrem zeitlichen Betreuungsbedarf, ggf. auch ganztägig, wohnortnah betreut werden.

Voraussetzung:

Der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung muss vorliegen.

Höhe:

Eine Pauschale in Höhe von bis zu 3.000 €/Jahr pro betreutes Kind mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Zusätzlich eine weitere betreuungszeitabhängige Pauschale bei einer Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 1.200 Euro
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 1.680 Euro und
3. mehr als 35 bis unter 45 Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 2.160 Euro.
4. 45 und mehr Stunden/Woche in der Höhe von bis zu 2.640 Euro.

(6) Kleinkita-Pauschale

Für Einrichtungen, die nicht mehr Kinder betreuen, als gemeinsam in einer Gruppe betreut werden können, gibt es eine weitere Pauschale. Diese soll kleine Einrichtungen, die insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im ländlichen Raum sicherstellen, bei der Aufbringung der Vorhaltekosten unterstützen. Sie wird zusätzlich zu den anderen Pauschalen gewährt.

Voraussetzung:

- Einrichtung in der Größe einer Gruppe

Höhe: bis zu 5.500 Euro pro Tageseinrichtung pro Jahr

2.2 Kindertagespflege

Die Landesförderung für die Kindertagespflege ist in § 32a HKJGB geregelt. Für die in Kindertagespflege betreuten Kinder werden jährliche Pauschalen pro Kind an die örtlichen Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder am 1. März des jeweiligen Jahres. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Mittel dann an Tagespflegepersonen weiter. Sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, können die Fördermittel auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen angerechnet werden, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leistet. Eine Anrechnung kann erfolgen, wenn die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Teilnahme- und Kostenbeiträge durch Satzung geregelt sind sowie die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen monatlich gewährt wird (§ 32a Abs. 4 Satz 2 HKJGB). Damit eine Landesförderung für eine Betreuung in der Kindertagespflege gewährt und weitergeleitet werden kann, muss die betreuende Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und entsprechende Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nachweisen können.

Für den Erhalt der Landesförderung sind seit 1. Januar 2016 mindestens 160 Unterrichtsstunden als Grundqualifizierung nachzuweisen (§ 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HKJGB). Die Grundqualifikation soll der Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege dienen. Gleichzeitig räumt das Gesetz den Jugendämtern ein Ermessen ein, bei den Tagespflegepersonen bereits bestehende Kenntnisse auf die Grundqualifizierung anzurechnen.

Voraussetzungen:

- Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Teilnahme an einer Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden
- jährliche Aufbauqualifizierung (mindestens 20 Unterrichtsstunden)

Höhe:

pro Jahr und Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.:

Betreuungszeit in h/Woche	0 - 25 h	>25 - 35 h	>35 - 45 h	>45 h
Pro-Kind-Pauschale U3 bis zu	1.800 €	2.600 €	3.300 €	3.700 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter bis zu	500 €	650 €	800 €	1.000 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder bis zu	450 €	550 €	650 €	900 €

In § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB wurde mit Gesetzesänderung vom 30. April 2018 in der Landesförderung für Kindertagespflege eine BEP-Qualitätspauschale für in Kindertagespflege betreute Kinder neu eingeführt. Mit dieser neuen Förderung soll eine erhöhte Vergütung von Tagespflegepersonen, die Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan absolviert haben, durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt und damit die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden.

Voraussetzungen:

- Die Zahlung eines erhöhten Anerkennungsbetrags aufgrund der Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan muss in der Satzung des Jugendamtes vorgesehen sein.
- Der erhöhte Anerkennungsbetrag muss zum Stichtag auch tatsächlich gezahlt werden.
- Eine Regelung (innerhalb oder außerhalb der Satzung), dass die Fortbildung mindestens dreitägig sein muss und nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

Die o. g. Voraussetzungen müssen zum Stichtag 1. März erfüllt sein. Maßgeblich für die Frage, wann die Fortbildung der Tagespflegeperson erfolgen muss, ist die Ausgestaltung der Voraussetzung für den erhöhten Anerkennungsbetrag in der jeweiligen Satzung.

Die Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden (§ 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB) ist grundsätzlich unabhängig von der BEP-Qualifikation nachzuweisen. Die Aufbauqualifizierung ist erforderlich zum Erhalt der Landesförderung gem. § 32a Abs. 1 und 2 HKJGB und muss jährlich nachgewiesen werden. Für die BEP-Fortbildung, die einer erhöhten Anerkennungsleistung als Voraussetzung für die BEP-Pauschale nach § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zugrunde liegt, muss ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt sein. Für das Jahr, in dem eine BEP-Fortbildung absolviert wird, kann diese ebenfalls als Aufbauqualifizierung gemäß § 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB anerkannt werden.

Eine formale Anerkennung der Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan zum Erhalt der neuen Landesförderung ist nicht erforderlich. Die Anerkennung der Fortbildungen liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die vom Land ange-

botenen Fortbildungen oder die vom Land anerkannten Fortbildungen anderer Träger zum Bildungs- und Erziehungsplan stehen hierfür ebenfalls ausdrücklich zur Verfügung.

Höhe:

100 € pro bei einer BEP-qualifizierten Tagespflegeperson betreutem Kind.

2.3 Fachberatungen

Für eine qualitätsvolle Arbeit der Tageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen ist die Fachberatung von wesentlicher Bedeutung. Eine qualitätsvolle Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Tageseinrichtungen wird auch dadurch gewährleistet, dass die Fachkräfte der Einrichtungen kontinuierlich durch die Fachberatung begleitet und beraten werden.

Mit der Landesförderung für **Fachberatungen von Schwerpunkt-Kitas** erhalten die Träger von Fachberatungen je Tageseinrichtung, die kontinuierlich beraten wird, eine pauschalierte Förderung. Daneben besteht die Landesförderung für **Fachberatungen**, die Tageseinrichtungen kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (**BEP**) beraten, wenn sie entsprechend qualifiziert sind. Je beratener Tageseinrichtung erhält der Träger der Fachberatung eine jährliche Pauschale (§ 32b Abs. 1 HKJGB).

Die Beratung der Tageseinrichtung auf der Grundlage des BEP sowie die Beratung von Schwerpunkt-Kitas muss kontinuierlich und langfristig in Form einer Begleitung der Einrichtung erfolgen. Hieraus folgt, dass bei verschiedenen Fachberatungen, die eine Tageseinrichtung beraten, nur diejenige Fachberatung gefördert wird, die kontinuierlich zu konzeptionellen Fragen berät.

Eine Fachberatung kann somit für die Beratung einer Einrichtung sowohl die Pauschale für die Beratung zum BEP als auch die Pauschale für die Schwerpunkt-Kita-Beratung erhalten. Pro Einrichtung kann zu einem Beratungsthema jedoch nur eine Fachberatung gefördert werden, eine Förderung von mehreren Fachberatungen ist ausgeschlossen. Die zu fördernden Fachberatungen müssen entsprechende Qualifikationen nachweisen können, wie z.B. die Teilnahme der Fach-

beraterinnen und Fachberater an geeigneten Fortbildungen, die seitens des Landes oder anderer Träger zum Bildungs- und Erziehungsplan zur Verfügung gestellt werden.

Förderempfänger können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freigemeinnützigen Träger von Fachberatungen sein. Die Höhe der Pauschale beträgt bis zu 550 Euro pro beratener Einrichtung.

Ab dem Jahr 2023 wird die Landesförderung für Fachberatungen für Schwerpunkt-Kitas und zu der Arbeit nach dem BEP von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass alle in der Fachberatung tätigen Personen an einer entsprechenden **Grundqualifizierung** im Umfang von mindestens drei Tagen sowie im Abstand von drei Jahren an **Aufbauqualifizierungen** im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.

Erforderlich und wichtig ist auch die **fachliche Beratung von Tagespflegepersonen**, da diese häufiger auf sich gestellt sind und deshalb besonders von einer Vernetzung, Begleitung, Qualifizierung und Beratung profitieren können. Im HKJGB werden daher Fachdienste und andere Maßnahmen auch weiterhin gefördert, die dazu dienen, Tagespflegepersonen zu gewinnen, vermitteln, beraten, begleiten und zu qualifizieren (§ 32b Abs. 3 HKJGB).

2.4 Sonstige Fördertatbestände

Die **Förderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB)** wurde im Jahr 2018 auf die gesamte Kindergartenzeit und eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich ausgeweitet.

Das bedeutet, dass Eltern in den teilnehmenden Gemeinden (aktuell alle hessischen Gemeinden) vom Beitrag für bis zu 6 Stunden pro Tag vollständig freizustellen sind.

Bei Eltern, die eine über die 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit gewählt haben, kann im Freistellungszeitraum eine zeitanteilige Gebühr für die über die 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben werden.

Die Investive Landesförderung („Kleine Bauförderung“) unterstützt die Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 32d HKJGB). Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, deren zwendungsfähige Gesamtkosten mindestens 10.000 und höchstens 50.000 Euro betragen

3. Sonstige Regelungen

Über die Regelung der Landesförderung und der Mindeststandards in der Kindertagesbetreuung im HKJGB hinaus sind insbesondere folgende Bestimmungen des Zweiten Teils des HKJGB relevant:

Tageseinrichtungen für Kinder

§ 25 HKJGB definiert den Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“. Es handelt sich um Krippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Einrichtungen. Die Vorschrift regelt die landesrechtlichen Voraussetzungen für das Erfordernis einer Betriebserlaubnis und bestimmt das Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen.

Aufgaben der Tageseinrichtung, des Trägers

§ 26 HKJGB regelt den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Trägers der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.

Elternbeteiligung

Die Beteiligung der Eltern in Tageseinrichtungen, insbesondere durch die Elternversammlung und den Elternbeirat, ist in § 27 HKJGB bestimmt. Die **Erstattung von Kosten für Kommunikationshilfen**, die Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung oder der Tagespflegeperson entstehen, enthält § 27 Abs. 5 HKJGB, für die Kindertagespflege ist dies in § 29 Abs. 2 Satz 3 HKJGB geregelt.

Kostenausgleich bei Besuch außerhalb der Wohngemeinde

Wenn ein Kind außerhalb seiner Wohngemeinde eine Kindertageseinrichtung besucht, wird mit § 28 HKJGB ein pauschalierter Kostenausgleich zwischen den Gemeinden festgelegt, sofern die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen.

Kindertagespflege

§ 29 HKJGB regelt landesrechtlich die Kindertagespflege, z.B. ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege und die gemeinsame Nutzung von Räumen.

Kommunale Aufgabe der Kindertagesbetreuung: Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebotes

§ 30 HKJGB bestimmt, dass, unbeschadet der Gesamtverantwortung

des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden den Bedarf der Kindertagesbetreuung erheben und ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten. Geregelt ist die Förderung der freien Träger durch die Gemeinden sowie das Prioritätsprinzip zugunsten der freien Träger.

Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

§ 31 HKJGB legt die Möglichkeit der Träger, für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung Beiträge zu erheben, fest und sieht darüber hinaus die Möglichkeit der Beitragsstaffelung vor.

Auskunftspflicht, Statistik, Ermächtigungen

§ 33 HKJGB bestimmt das Recht, bei den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu Zwecken der Förderung und der Statistik Auskünfte einzuholen. Mit § 34 HKJGB wird die Landesregierung ermächtigt, bestimmte Bereiche durch Landesverordnung zu regeln.

4. Hinweise zu weiterführenden Informationen

Auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/hkjgb> finden Sie weiterführende Informationen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, wie z.B.

- das aktuelle Gesetz
- häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQs)
- diese Broschüre als Download
- Arbeitsmaterialien zum Betriebserlaubnisverfahren u.v.m.
- sukzessive weitere Informationen

Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel: <http://www.rp-kassel.hessen.de>

unter: > Bürger & Staat > Förderung > Förderung der Kindertagesbetreuung (HKJGB) finden Sie alle für die Förderung relevanten Informationen.

Informationen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) finden Sie online unter: www.bep.hessen.de

5. Gesetzstext (Auszug HKJGB)

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006

zuletzt geändert durch Gesetz vom
25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)

- Auszug - Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Jugendhilfe

(...)

§ 15 Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

§ 16 Fortbildung und Beratung für Einrichtungen

(...)

§ 18 Meldepflichten von Einrichtungen

(...)

Zweiter Teil Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

§ 25 Tageseinrichtungen für Kinder

§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb

§ 25b Fachkräfte

§ 25c Personeller Mindestbedarf

§ 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

§ 26 Aufgaben

§ 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

§ 28 Kostenausgleich

§ 29 Kindertagespflege

§ 30 Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

- § 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge
- § 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen
- § 32a Landesförderung für Kindertagespflege
- § 32b Landesförderung für Fachberatung
- § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag
- § 32d Investive Landesförderung
- § 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote
- § 33 Auskunftspflicht und Statistik
- § 34 Ermächtigungen

(...)

Sechster Teil
Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

- § 57 Übergangsvorschriften

(...)

Achter Teil
Schlussbestimmung

- § 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Jugendhilfe

(1) ¹Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. ³Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. ⁴Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind Maßnahmen zu treffen, die die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ziel haben.

(3) Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll die Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden, die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird, die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien berücksichtigt werden und bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.

(...)

§ 15 Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch obliegt dem Landesjugendamt. ²Das Jugendamt, in dessen Bezirk eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder

eine sonstige betreute Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelegen ist, unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. 3Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2) ¹Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind bei dem nach Abs. 1 zuständigen Jugendamt einzureichen. 2Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Landesjugendamt vor.

(3) ¹Das nach Abs. 1 zuständige Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. 2§ 46 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. 3Erlangt das Jugendamt von Umständen Kenntnis, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen können, hat es das Landesjugendamt zu unterrichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform haben dem Jugendamt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zu beteiligen.

§ 16

Fortbildung und Beratung für Einrichtungen

¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung beraten und Maßnahmen der Fachberatung und der Fortbildung für die pädagogischen Kräfte der Einrichtungen anbieten. 2Die Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe zur Fortbildung und Fachberatung bleiben unberührt.

(...)

§ 18

Meldepflichten von Einrichtungen

Die Meldungen nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind über das Jugendamt einzureichen.

(...)

Zweiter Teil Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

§ 25 Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung (Tageseinrichtungen).

(2) Tageseinrichtungen sind insbesondere Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Kinderhorte für Kinder im Schulalter, altersübergreifende Tageseinrichtungen.

(3) Tageseinrichtungen können von öffentlichen, freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern betrieben werden.

(4) Der Träger bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tageseinrichtung an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird und mindestens sechs Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind.

(5) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.

§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb

(1) Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der

Gruppe entsprochen werden. 2Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

(2) Der Träger einer Tageseinrichtung hat in der Regel einmal jährlich dem nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Jugendamt die tatsächlichen Umstände betreffend die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen.

§ 25b Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
 - a. die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
 - b. die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
 - c. die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
 - d. deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

§ 25c **Personeller Mindestbedarf**

(1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der

Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.

(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,

vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und

ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,

2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,

3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und

4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Abs. 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

(4) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

(5) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

§ 25d **Größe und Zusammensetzung einer Gruppe**

(1) ¹Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. ²Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. ³In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.

(2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.

§ 26 **Aufgaben**

(1) ¹Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ²Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. ³Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 27

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. ²Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. ²Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. ³Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

(3) ¹Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. ²Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. ³Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.

(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300), erstattet.

§ 28

Kostenausgleich

(1) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, leistet die Wohngemeinde der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesför-

derung in Abzug zu bringen sind. Der auf das Kind entfallende Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung ist zu ermitteln aus der Summe

1. der Personalkosten für das Kind auf der Grundlage
 - a) des nach § 25c Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 ermittelten Personalbedarfs und
 - b) des Arbeitsentgeltes einer Erzieherin (Grundentgelt, Stufe 3) in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst - in der jeweils aktuellen Fassung, zuzüglich einer Jahressonderzahlung in Höhe von 90 Prozent eines Monatsgehalts und sonstiger Arbeitgeberkosten in Höhe von 30 Prozent,
 2. eines Zuschlags in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten nach Nr. 1 für die Kosten für Hilfskräfte,
 3. eines Zuschlags in Höhe von 11 Prozent der Summe aus Nr. 1 und 2 für Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude und
 4. eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent der Summe aus Nr. 1 bis 3 als pauschaler Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.
- (3) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.

§ 29 Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege dient der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.
- (2) Für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagespflege gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Für seine Ausgestaltung und Umsetzung ist die Tagespflegeperson unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) In den für Kinder bestimmten Räumen darf in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.
- (4) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen gegen Entgelt als Tagespflegeperson betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tagespflegestelle an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betrieben werden soll.

(5) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. ²Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. ³Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

(6) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Ist das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(7) ¹Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. ²Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

§ 30

Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

(1) ¹Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. ²Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden. ³Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. ⁴Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

(2) ¹Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. ²Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) ¹Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. ²§ 74 Abs. 1 bis 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe

betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

¹Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. ²Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.

§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 2a bis 6 zusammen.

(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden 2 300 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 300 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4 350 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr 4 750 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 200 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- aa) bis zu 25 Stunden 750 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1 000 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 250 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 500 Euro,
3. ab Schuleintritt
- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 000 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro und
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 250 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

(2a) Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,
2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
3. 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt. Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht, und
2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder aufgrund von anderen Förderungen und Zuschüssen am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend in der Tageseinrichtung vorge-

halten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.

Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, und die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum eine Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das min-

destens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 000 Euro zuzüglich eines Betrages von bis zu

1. 1 200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
2. 1 680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden,
3. 2 160 Euro bei mehr als 35 bis unter 45 Stunden und
4. 2 640 Euro bei 45 Stunden und mehr

wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

(6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.

(7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

§ 32a

Landesförderung für Kindertagespflege

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 800 Euro,

- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 600 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden bis zu 3 300 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr bis zu 3 700 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
- a) bis zu 25 Stunden bis zu 500 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 650 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden bis zu 800 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr bis zu 1 000 Euro,
3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
- a) bis zu 25 Stunden bis zu 450 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 550 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden bis zu 650 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr bis zu 900 Euro.

§ 32 Abs. 7 gilt entsprechend. Für jedes Kind,

1. für das eine Pauschale nach Satz 1 gewährt wird und
2. das von einer Tagespflegeperson betreut wird, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage seiner Satzung wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch leistet,

wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt, wenn für die Fortbildung ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt ist.

(3) Die Tagespflegeperson muss

1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
2. eine Grundqualifizierung zur Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
 - a) im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,
 - b) in der Regel im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

(4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn

1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.

Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 32b **Landesförderung für Fachberatung**

(1) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt. Dies setzt voraus, dass alle in der Fachberatung tätigen Personen an

1. einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und
2. im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.

(2) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn

1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) ¹Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,

1 659,74 Euro im Jahr 2020,

1 692,29 Euro im Jahr 2021,

1 724,83 Euro im Jahr 2022,

1 757,38 Euro im Jahr 2023,

1 789,92 Euro im Jahr 2024 und

1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern.

²Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in

dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages.³Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

(2)¹Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

²Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird.³Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(4) Auf Antrag wird ergänzend eine Zuwendung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, in Höhe von bis zu einem Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages für jeden Monat, in dem das Kind in der Gemeinde betreut wird, gewährt werden, wenn in dem anderen Bun-

desland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise freigestellt ist.

§ 32d **Investive Landesförderung**

(1) Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten.

(2) Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

(3) ¹Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. ²Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

§ 32e **Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote**

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern

§ 33 **Auskunftspflicht und Statistik**

Bei den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen können zum Zweck der Berechnung pauschaler Zuwendungen und Zuweisungen nach diesem Gesetz und für Zwecke der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.

§ 34 **Ermächtigungen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Zuständigkeit in den Fällen nach den § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 32 bis 32e sowie die Information der Gemeinden über die Förderung nach § 32 der freien Träger von Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet zu bestimmen und das Nähere über den Umfang der Erhebungen und der Auskunftspflicht nach § 33 zu regeln.

(2) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 sind die Kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und die sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

(...)

Sechster Teil Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 57 Übergangsvorschriften

(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2022 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

(2) § 32 Abs. 3 Satz 2 und § 32b Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2022 fort

(...)

Achter Teil Schlussbestimmung

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

6. Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden
presse@hsm.hessen.de
www.soziales.hessen.de

Redaktion:

Barbara Tiemann, Alice Engel (verantwortlich)

Gestaltung und Erstellung:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Gabriela Wegscheider

Erstauflage:

Dezember 2013

Überarbeitete Auflage:

Dezember 2020

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Öffentlichkeitsreferat

Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de